

Rechtssache T-105/01

Società Lavori Impianti Metano Sicilia (SLIM Sicilia)

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Vom EFRE kofinanzierte Projekte — Weigerung, die Frist für die Einreichung eines abschließenden Zahlungsantrags zu verlängern — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 6. Juni 2002 II-2699

Leitsätze des Beschlusses

*Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Beeinträchtigung — Kriterien — An einen Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung der Kommission, mit der die Verlängerung der Frist für die Einreichung eines abschließenden Zahlungsantrags für einen gemeinschaftlichen Finanzausschuss abgelehnt wurde — Gesellschaft, die Inhaberin eines Konzessionsvertrags ist, mit dem ihr die Durchführung eines in den Genuss des Zuschusses kommenden Vorhabens übertragen wurde und die von den nationalen Behörden den gesamten aufgrund dieser Beteiligung vorgesehenen Betrag erhalten hat — Nichtvorliegen einer unmittelbaren Beeinträchtigung
(Artikel 230 Absatz 4 EG)*

Ein privater Kläger, der nicht Adressat der angefochtenen Handlung der Gemeinschaft ist, ist von dieser nur dann unmittelbar betroffen, wenn sich diese Handlung auf seine Rechtsstellung unmittelbar auswirkt und ihre Durchführung rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergibt, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt werden. Wird die Handlung von den nationalen Behörden, die ihre Adressaten sind, durchgeführt, so ist dies dann der Fall, wenn die Maßnahme diesen Behörden keinerlei Ermessensspielraum lässt. Das Gleiche gilt, wenn für die Adressaten nur die rein theoretische Möglichkeit besteht, dem Gemeinschaftsakt nicht nachzukommen, weil ihr Wille, diesem Akt nachzukommen, keinem Zweifel unterliegt.

reichung eines abschließenden Zahlungsantrags für einen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gewährten Zuschuss abgelehnt wurde, ist eine Gesellschaft, die Inhaberin eines Konzessionsvertrags ist, mit dem ihr die Durchführung eines in den Genuss eines Zuschusses aus dem EFRE kommenden Vorhabens übertragen wurde, nicht unmittelbar betroffen, soweit die nationalen Behörden dieser Gesellschaft den gesamten aufgrund der Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehenen Betrag ausgezahlt haben und sich weder aus der angefochtenen Entscheidung selbst noch aus irgendeiner Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, die die Wirkung dieser Entscheidung regelt, eine Verpflichtung ergibt, die Differenz zwischen diesem Betrag und dem von der Kommission an den Mitgliedstaat gezahlten Betrag zurückzuzahlen.

Von der Entscheidung der Kommission, mit der die Verlängerung der Frist für die Ein-

(vgl. Randnrn. 45-46, 50-51, 54-55)